

## **§ 5 Einigungsverhandlung**

(1) <sup>1</sup>Die Verhandlung ist nicht öffentlich; die vorsitzende Person kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Dritten die Anwesenheit gestatten. <sup>2</sup>§ 128 Abs. 1 und § 136 der Zivilprozeßordnung (ZPO) gelten sinngemäß.

(2) <sup>1</sup>Die Einigungsstelle kann Auskunftspersonen anhören, die freiwillig vor ihr erscheinen. <sup>2</sup>Die Beeidigung solcher Personen oder einer Partei ist nicht zulässig.